

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

schlag. Doch nur für kurze Zeit. Denn die geistlichen und weltlichen Grundherren nahmen den Wiederaufbau sofort energisch in Angriff und alsbald blühten die Landstriche an der Donau neuerlich auf, Handel und Verkehr stellten sich wieder ein und mit ihnen auch die Märkte. So finden wir heute einige Städte, die sich der königlichen Verleihung ihres Marktes aus dem zehnten und elften Jahrhundert rühmen können.

Neben diesen besonders begünstigten Orten gab es aber noch eine ganze Reihe anderer, an denen dank verschiedenartiger Umstände sich ebenfalls ein Handelsverkehr entwickelte und Märkte entstanden. Orte mit großen kirchlichen Festen, Flußübergänge, Landstellen, Verwaltungssitze großer Grundherrschaften zogen ja den Verkehr an sich. Allein ein solcher Markt unterschied sich von jenem der königlichen Privilegien teils durch die geringere Bedeutung, teils durch den Mangel des besonderen königlichen Schutzes für die Besucher des Marktes, der sich in der besonders strengen Strafe für Marktfriedensbrecher kundtat.

Das Vorhandensein eines Marktes schied aber den Ort von seiner Umgebung nicht nur wirtschaftlich, sondern auch äußerlich ab. Die landwirtschaftliche Grundlage des Lebenserwerbes trat mehr und mehr zurück; damit verlor sich auch der Bedarf nach den ausgedehnten Baulichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes. Die Wohn- und Arbeitsstätte wurde kleiner. Dafür zog die Möglichkeit raschen Erwerbes durch Gewerbe und Kaufmannschaft eine Menge neuer Leute an, die zwar wenig Raum zur Wohnung, dafür die möglichste Nähe beim Handelsplatz verlangten. Die Grundherrschaft, welcher

Erhebung des Ortes zur Stadt. Als Stadt (civitas) galt im hohen Mittelalter ein Ort, welcher Markt, eine eigene Gerichtsbarkeit und das Recht, eine Befestigung anzulegen und zu erhalten aufzuweisen hatte. Die Erhebung zur Stadt bestand also in der Konzessionierung des Marktes, wofür dies nicht schon früher der Fall gewesen war, in der Verleihung der Gerichtsbarkeit und in der Erlaubnis zur Anlage einer Befestigung.

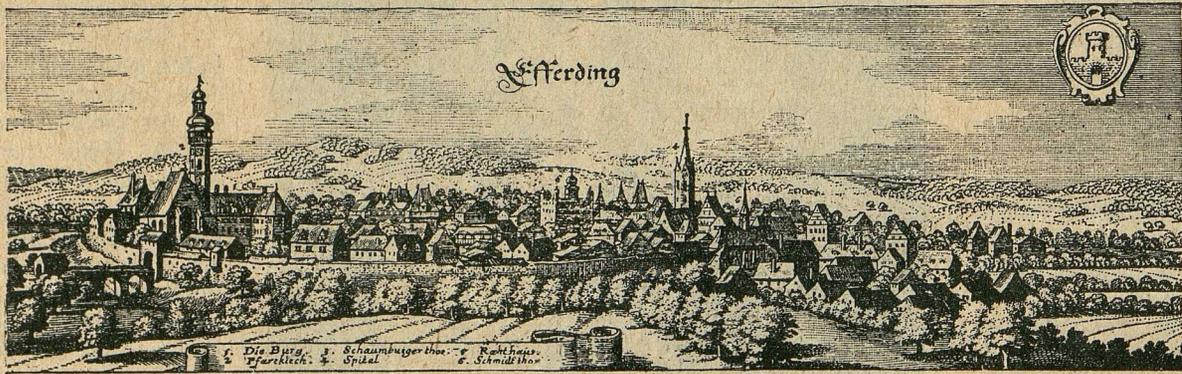
Die Gerichtsbarkeit beschränkte sich auf die sogenannte niedere Gerichtsbarkeit, das heißt auf alle Fälle, die mit Geld gebüßt und gesühnt werden konnten. Die obere Grenze war dabei wechselnd, doch konnte gewöhnlich schon über den Diebstahl nicht mehr durch das Stadtgericht geurteilt werden. Im Laufe der Zeit erwarben viele Städte auch die hohe Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann, womit das Recht zur Fällung und Vollstreckung von Urteilen über Verbrechen, die an Leib und Leben gestraft wurden (Diebstahl, Raub, Notzucht und Mord), gegeben war. Dem Stadtgericht unterstanden die Bürger, die nicht hausbesitzenden sogenannten Inwohner und die Bewohner eines bestimmten Bezirkes



Die Schaumburg.

um die Stadt, der Burgfrieden genannt wurde. Die hohe Gerichtsbarkeit übte der Inhaber des Landgerichtsbezirkes aus, darin die Stadt gelegen war; an ihn mußte das Stadtgericht die festgenommenen Schwerverbrecher ausliefern. Dafür standen ihm gewisse Leistungen seitens der Stadt zu.

Der Grundherr oder Stadtherr, auf dessen Boden sich die Stadt erhob, hatte das Eigentumsrecht an ihr und zog daraus verschiedene Nützungen. Auch konnte er die Stadt versehen, verkaufen und vererben.



Alte Ansicht von Eferding (nach Merian).

der Grund und Boden gehörte, verlieh nur in Anlehnung an die Siedlungsform in den in die Römerzeit zurückreichenden Bischofsstädten kleine Grundstücke gegen mäßige Dienste, die sog. „Hofstätten“ (areae). Ihr Inhaber besaß sie „zu Burgrecht“ und erbaute darauf sein Wohnhaus. Diese Hofstätten lagen an einer breiteren, platzähnlichen Straße, dem sogenannten Markt. Von dieser Marktsiedelung hebt sich die ursprüngliche Dorfsiedelung meist deutlich ab.

Wir verstehen nun, daß der Markt nach mittelalterlicher Rechtsanschauung die notwendige Voraussetzung war für eine

Die Form der Erhebung war verschieden. Seit der Ausbildung eines Landesfürstentums, also seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts, konnte sie auch in der Form erfolgen, daß auf Bitte des Grundherrn — nach entsprechender Auseinandersetzung mit dem Landgerichtsherrn — der Landesfürst durch einen Erlaß an diesen den Ort von dessen Gerichtsbarkeit befreite und durch die Erlaubnis zur Anlage einer entsprechenden Befestigung erteilte. Das genügte, um einen Markt zur Stadt zu machen. Da aber die alten Stammesrechte, in unseren Gegenden die Lex Baiuvariorum (aus dem achten Jahrhundert),